



Reglement für die Videoüberwachung am

Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM)

vom 1. Dezember 2019

Pestalozzistrasse 22, 4056 Basel

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems am IRM an der Pestalozzistrasse 22, 4056 Basel.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG (SG 153.260) ist das Institut für Rechtsmedizin, welches dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt zugehörig ist.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem wird zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbaren Handlungen eingesetzt.

² Generell dient die Videoüberwachung folgenden Zwecken:

- Rekonstruktion, Aufklärung von Tathergängen
- präventiver Schutz vor Vandalismus an den Gebäudeteilen
- Schutz vor unberechtigtem Eindringen ins Gebäude
- präventiver Schutz des Personals vor Angriffen

³ Die Video-Anlage überwacht den äusseren Teil des Eingangsbereichs des Haupteinganges an der Pestalozzistrasse 22.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

§ 5 Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

¹ Standort: Das Gebäude des IRM befindet sich an der Pestalozzistrasse 22, 4056 Basel.

² Technische Beschreibung:

a) Anzahl Kameras: 1

b) Zoom-Möglichkeit: Die Kamera hat keine Zoom-Möglichkeit.

³ Erfasste Bereiche: Überwacht wird der Eingangsbereich am Haupteingang. Durch die Einstellung der Kamera beschränkt sich die Überwachung auf den Aussenbereich des Haupteingangs des IRM. Durch die Videokamera detektiert werden dabei die Eingangstüre, die Treppe sowie ein Teil des Vorplatzes und der Parkplätze des IRM. Der Bereich umfasst normalerweise keinerlei Publikumsverkehr. Den Bereich betreten i.d.R. nur Personen, welche bewusst das IRM aufsuchen.

⁴ Erfasste Personen: Mitarbeitende und Drittpersonen (Probanden, Besucher, Handwerker, Lieferanten).



§ 6 Betriebszeiten

Das Videoüberwachungssystem ist an 7 Tagen pro Woche während 24h in Betrieb.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Mittels gut sichtbar platziertem Piktogramm im Eingangsbereich, wird auf die Überwachung hingewiesen. Die Mitarbeitenden wurden über die Videoüberwachung informiert. Die Institutsleitung weist neue Mitarbeitende darauf hin, dass der Eingangsbereich mit einem Videogerät überwacht wird.

§ 8 Auswertung der Aufnahmen

¹ Der Zugriff auf die Daten ist nur durch zwei Personen möglich (der Direktorin / dem Direktor, der Geschäftsleiter Verwaltung / Geschäftsleiterin Verwaltung) und erfolgt passwortgeschützt.

² Eine Ansicht von Real-Time Bildern ist grundsätzlich technisch möglich. Dieser kann jedoch nur über den passwortgeschützten Zugriff erfolgen. Es findet keine Echtzeitauswertung statt.

³ Der Zugriff (d.h. eine Auswertung) darf analog zu § 10 nur zur Verhinderung oder Aufklärung von strafbaren Handlungen erfolgen.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

Die Anlage zeichnet nur bei Bewegung im Erfassungsbereich auf. Die aufgezeichneten Daten werden nach § 17 Abs. 4 IDG während 7 Tagen gespeichert und dann automatisch und systembedingt gelöscht resp. überschrieben.

§ 10 Herausgabe

¹ Zur Herausgabe berechtigt ist die Direktorin oder der Direktor des IRM. Anfragen für die Herausgabe sind begründet an sie/ihn zu richten.

² Die Herausgabe erfolgt gemäss § 17 Abs. 5 IDG ausschliesslich im Rahmen der Verwendung für Straf- oder im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung eingeleiteten Zivilverfahren.

§ 11 Datensicherheit

Die Aufzeichnungsanlage befindet sich in einem abgeschlossenen Server-Rack in einem Raum im UG des IRM.

Die Aufzeichnungen werden folgendermassen vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt:

- a) Eigenständiges und unabhängiges Datennetzwerk; ohne Verbindung zum Internet.
- b) Eigenständiger Server Netzwerkverteilerkasten;
- c) Abgeschlossenes Server-Rack.
- d) Aktuelle / Best Practices Sicherheitsmassnahmen für Zugriffe auf Systeme.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Der Geschäftsführer Verwaltung des IRM führt im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV (SG 153.270) eine Liste über Vorfälle etc., die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement trat am 1. Dezember 2019 in Kraft und hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Aufgrund verschiedener technischer Abweichungen vom geplanten System wurde das Reglement nach Installation der Anlage ergänzt. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

Dieses Reglement wird auf der Homepage des Gesundheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt publiziert (gemäss § 6 Abs. 1 IDV).

Basel, 1. September 2020

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt


Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher